

3. Änderungssatzung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Meersburg (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 19.01.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 20.02.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 „Zutrittsrecht“ erhält folgende Fassung:

§ 12 **Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

Artikel 2

§ 17 Abs. 2 Satz 1 „Anlage des Anschlussnehmers“ erhält folgende Fassung:

§ 17 **Anlage des Anschlussnehmers**

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Artikel 3

§ 20 Satz 2 „Technische Anschlussbedingungen“ erhält folgende Fassung:

§ 20 **Technische Anschlussbedingungen**

Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Artikel 4

§ 22 Abs. 1 Satz 1 „Nachprüfung von Messeinrichtungen“ erhält folgende Fassung:

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

Artikel 5

§ 23 „Ablesung“ erhält folgende Fassung:

§ 23

Ablesung

1. Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde/Stadt übermittelt werden.
2. Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

Artikel 6

§ 29 „Grundstücksfläche“ erhält folgende Fassung:

§ 29

Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

Artikel 7

§ 42 Abs. 1 „Grundgebühr“ erhält folgende Fassung:

§ 42 **Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss (Q_3)	4	10	16	25	63 und 100 m ³ /h
EUR/Monat	1,86	3,72	7,44	11,16	44,66

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 8

§ 43 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende Fassung:

§ 43 **Verbrauchsgebühren**

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,33 Euro.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,33 Euro.

Artikel 9

§ 49 „Anzeigepflichten“ wird ergänzt um folgenden Absatz 4:

§ 49 **Anzeigepflichten**

4. Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde/Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 20.02.2018

Robert Scherer
Bürgermeister